

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1983

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	2. 12. 1981/ 9. 6. 1983	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	297
	27. 7. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlungen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1983/84	298

822

Zweiter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe

Vom 2. Dezember 1981/9. Juni 1983

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 2. Dezember 1981 den Zweiten Nachtrag zur Satzung vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 710) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 10. 6. 1981 (GV. NW. S. 604) sowie am 9. Juni 1983 die Änderung dieses Zweiten Nachtrages beschlossen:

I.

1. Im § 3 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7–13 eingefügt:

(7) Der Landesverband führt einen Finanzausgleich nach § 414b Abs. 2a RVO unter den Mitglieds-kassen durch, wenn der Bedarfssatz einer Mitglieds-kasse den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Mitglieds-kassen um mehr als 10 v. H. (Grenzwert) überschreitet.

(8) Zur Feststellung des Bedarfssatzes werden die Ausgaben für Leistungen nach § 414b Abs. 2a RVO aus den Jahresrechnungen (Vordruck KJ 1) der Mitglieds-kassen ermittelt. Die Summe der Grundlöhne wird entsprechend der Rechtsverordnung nach § 393c RVO berechnet. Soweit erforderlich, haben die Mitglieds-kassen ergänzende Angaben zu machen.

(9) Mitglieds-kassen, die den Grenzwert überschreiten, werden auf den Grenzwert zurückgeführt. Die hierfür erforderlichen Mittel sind von den übrigen Mitglieds-kassen unter Berücksichtigung der Grenzwert-unterschreitungen und der Jahresgrundlohnsummen anteilig aufzubringen.

(10) Nicht ausgleichsberechtigt sind Mitglieds-kassen, deren allgemeiner Beitragssatz nach Vordruck KG 1 des Ausgleichsjahres den entsprechenden allgemeinen

Beitragssatz der für den Sitz der Mitglieds-kasse zuständigen RVO-Krankenkasse mit der größten Mitgliederzahl um mehr als 0,3 Prozentpunkte unterschreitet oder deren Pro-Kopf-Vermögen (ohne Verwaltungsvermögen) am Ende des Ausgleichsjahres über dem 2,0fachen einer Monatsausgabe nach der Jahresrechnung des Ausgleichsjahres liegt.

(11) Von der Mittelaufbringung nach Absatz 9 Satz 2 werden Mitglieds-kassen freigestellt, deren allgemeiner Beitragssatz bei Fälligkeit der Zahlung ebenso hoch oder höher festgesetzt ist als der allgemeine Beitrags-satz der RVO-Krankenkasse im Kassenbezirk der Mit-glieds-kasse mit der größten Mitgliederzahl.

(12) Mitglieds-kassen, deren Ausgleichsberechtigung hinreichend sicher erscheint, kann der Landesverband Vorschüsse auf die zu erwartende Ausgleichszahlung in angemessener Höhe zahlen.

(13) Der Landesverband hat Feststellungen darüber zu treffen, auf welche Ursachen die Überschreitung des Grenzwertes zurückzuführen ist. Die ausgleichsbe-rechtigten Mitglieds-kassen sind verpflichtet, alle er-forderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden dadurch Absät-ze 14 und 15.

2. Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 2. Dezember 1981 beschlossen. Er tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bad Lippspringe, den 2. Dezember 1981

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Schrahn

Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Pradel

Genehmigung

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 2. 12. 1981 wird hiermit gem. § 414 b Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, am 8. Juni 1983

Der Minister für Arbeit
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Kratz

II.

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 9. 6. 1983 den nachstehenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

Der Zweite Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 20. 5. 1980 i. d. F. des Ersten Nachtrages vom 10. 6. 1981 wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 2. Satz 2 wird das Datum „1. Januar 1982“ durch das Datum „1. Januar 1984“ ersetzt.

Hagen, den 9. Juni 1983

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Schrahn

Der stellv. Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Pradel

Genehmigung

Der vorstehende Beschluß der Vertreterversammlung vom 9. 6. 1983 zur Änderung des Zweiten Nachtrages zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe wird hiermit gem. § 414 b Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1983

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Kratz

– GV. NW. 1983 S. 297.

Verordnung

über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1983/84

Vom 27. Juli 1983

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1983/84 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung

über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84 vom 14. Juni 1983 (GV. NW. S. 257).

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1983/84 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1983 (GV. NW. S. 231), gilt entsprechend. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 14. Juni 1983 zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) An der Universität Köln werden in folgenden Studiengängen über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen:

1. in den Studiengängen Kunstgeschichte, Theaterwissenschaft und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß (Haupt- und Nebenfach) im 2. bis 4. Fachsemester,
2. in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluß Diplom im 2. Fachsemester.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 VergabeVO. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 VergabeVO vergeben. Die Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni 1983 bleiben unberührt.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die nach § 1 die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nicht festgesetzt oder die Aufnahme nicht auf die Zahl der Rückmelder beschränkt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung
vom 27. Juli 1983 (GV. NW. S. 298)

Studiengang	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	Uni - GH Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni - GH Paderborn	Uni - GH Wuppertal	FH Aachen	FH Köln	FH Münster
Architektur	(Diplom)														
	3. Fachsemester	227											106*		
	4.-8. Fachsemester	434													
Beuingenieurwesen	(Diplom)														
	3. Fachsemester													127*	
Biologie	(Diplom u. Lehramt)														
	3. Fachsemester	103			198					254					
Geologie	(Diplom)														
	3. Fachsemester	36													
	5. - 8. Fachsemester	63													
Informatik	(Diplom)														
	3. Fachsemester				106										
Landbau	(Diplom)														
	3. Fachsemester										82*				
Landespflege	(Diplom)														
	2. - 6. Fachsemester						132*								
Medizin	(Staatsexamen)														
	Vorklinischer Teil														
	2. Fachsemester				204	323		266		256					
	3. Fachsemester	369		582	205	318	236	260		255					
	4. Fachsemester				204	310		255		253					
	Klinischer Teil														
	2. Fachsemester	52			198	204	122	209		185					
	3. Fachsemester	172		150	195	200	238	206		181					
	4. Fachsemester	50			190	195	117	200		178					
	5. Fachsemester			150											
	5. - 6. Fachsemester	213			389	380	340	389		344					
Pharmazie	(Staatsexamen)														
	2. Fachsemester				101	58				76					
	3. Fachsemester				100	57				75					
	4. Fachsemester				98	56				73					
	5. Fachsemester				96	55				73					
	6. Fachsemester				95	54				71					
	7. Fachsemester				93	53				70					
Psychologie	(Diplom)														
	3. Fachsemester		109	125	91	59		138		128		49**			
	5. Fachsemester											46**			
	5. - 8. Fachsemester			229	165	107		251		235					
	6. - 8. Fachsemester														
Rechtswissenschaft	(Staatsexamen)														
	2. Fachsemester			197	238			247							
	3. Fachsemester							502							
Sozialarbeit	(Diplom)														
	2. - 3. Fachsemester													109*	
Sozialpädagogik	(Diplom)														
	2. - 3. Fachsemester												182*	164*	
Sport	(Diplom)														
	2. Fachsemester								248						
	3. Fachsemester								249						
	4. Fachsemester								248						
Zahnmedizin	(Staatsexamen)														
	2. Fachsemester				52					91					
	3. Fachsemester	80			51	57		69		91					
	4. Fachsemester	—			50					89					
	5. Fachsemester	—			50	55		66		89					
	6. Fachsemester	—			49					87					
	7. Fachsemester	—			49	54				87					
	8. Fachsemester	—			48					50					
	9. Fachsemester	—			47	54				95					
	10. Fachsemester	—			47					72					

— : Kein Studienangebot

* : Fachhochschulstudiengang

** : Integrierter Studiengang

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X